

STUDIENKOMMISSION DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN STUDIENRICHTUNG

AKS-141/ME

An die

Studienabteilung
Hrn. MitterlehnerZur Weiterleitung an das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschungim H a u s

Betrifft: GESETZENWURF
 Zl. 30 GE/985
 Datum: 19. JUNI 1985
 Verteilt: 21. Juni 1985 grob

Linz, 5.6.1985

di Wien

Sehr geehrter Herr Mitterlehner,

in der Anlage finden Sie meine Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(AU St G.)

Ich ersuche um Weiterleitung an den Dekan bzw. an das BMWF.

Mit freundlichen Grüßen

(A.Univ.Prof.Dr.Günther Pöll)

Vorsitzender

Johannes Kepler Universität Linz	
Gez. 6 - 20	
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	
in Wien	
Linz, am	
1	Belegent
 K. Vodrazka	
Rektor	

(O.Univ.-Prof.Dr.K. VODRAZKA)

Gesehen der Dekan der
SOWI-Fakultät:

(O.Univ.-Prof.Dr.G. REBER, MBA)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (AUStG) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 6 Abs 2 Z 9 : Ob die vom Entwurf getroffene "Klarstellung" (Erläuternde Bemerkungen - EB - S. 7) , daß ein Dissertant seinen Betreuer von allen Universitäten Österreichs wählen kann, sinnvoll ist, muß bezweifelt werden. In den von den EB genannten Fällen sollte der Doktorand eben für Zwecke des Doktoratsstudiums die Universität wechseln. Jedenfalls in experimentellen Fächern dürfte eine Betreuung "aus der Distanz" nicht ohne Einvernehmen mit dem Leiter des Institutes möglich sein, an dem der Dissertant arbeitet.

Zu § 6 Abs 3: Die Neuerlassung eines AUStG sollte der Anlaß sein, auch das Disziplinarrecht für Hochschüler neu zu ordnen. Die Betonung von Pflichten praktisch ohne jede Sanktion scheint wenig sinnvoll.

Zu § 15 Abs 2 und 3: Die Beschränkung der Teilnehmerzahl an einer Lehrveranstaltung ist nach diesen Regeln auf unterster Ebene durch den Studienplan möglich. Das ist jedenfalls bei Abhaltung von Parallelveranstaltungen, aber wohl auch allgemein zu unflexibel. Es sollte auch weiterhin eine Entscheidung im Einzelfall möglich sein; Mißbräuche können durch die zuständigen Universitätsorgane und die Aufsicht des BMfWuF zweifellos vermieden werden.

- 2 -

Zu § 19 Abs 4: Nach dieser Regel könnte ein Diplomstudium auch mit einer 6-semestrigen (evtl sogar 4-semestrigen) Dauer eingerichtet werden; das erscheint nicht als sinnvoll. Statt § 8 muß § 18 des Entwurfs zitiert werden.

Zu § 19 Abs 8: Eine danach mögliche Verkürzung des Doktoratsstudiums auch unter zwei Semester erscheint nicht als sinnvoll.

Zu § 21 Abs 1 und 2: Die Zeugnispflicht aller Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen hat sich in der Praxis nicht unbedingt bewährt. Die Aufnahme von entsprechenden Typen als Pflichtveranstaltungen in die Studienpläne stößt oft auf studentische Widerstände (wegen der "Schein"-Pflicht), auch wenn ein Praktikum ö. in der Sache sinnvoller wäre als eine Vorlesung. Für freiwillige LVA, wie Repetitorien, sollte ein Zwang zur Benotung ebenfalls entfallen.

Zu § 21 Abs 7: Die Zeitbegrenzung sollte generell den Hausordnungen der Universitäten überlassen werden (Abendseminare !)

Zu § 30 Abs 6 : Bei Dissertationen sollte man die Zahl der Pflichtexemplare doch eher erhöhen, um einen leichteren Austausch zumindest mit den österreichischen Fachkollegen

- 3 -

bzw. -bibliotheken zu ermöglichen.

Zu § 31 Abs 11: Eine weitere Festschreibung der freien Prüferwahl ist unbedingt abzulehnen. Wo sie keine Mißbräuche gestattet, kann sie vom Präsidenten auch ohne gesetzliche Anordnung gehandhabt werden. In allen anderen Fällen sollte jeder gesetzliche Druck auf die Präsidenten vermieden werden. Viele Mißstände des derzeitigen Studien- und Prüfungsbetriebes sind auf dieses Wahlrecht zurückzuführen.

Zu § 31 Abs 12: Die "Fluchtklausel" des Abs 12 ist angesichts der Tatsache, daß weitere Wiederholungen kommissionell sind, überflüssig. Eine "Desavouierung" eines Alleinprüfers durch laufende Betrauung eines Auswärtigen für Wiederholungen ist unbedingt abzulehnen.

Zu § 32 Abs 5: Diese Bestimmung steht in einem ungeklärten Verhältnis zur Kompetenz der Studienkommission gemäß § 58 lit i und j UOG.

Zu § 32 Abs 9: Verweis auf die Hausordnung betreffend die Zeit der Prüfungen würde genügen (s. oben zu § 21 Abs 7).

Zu § 33 Abs 1: Die Begründungspflicht des § 29 Abs 1 UOG aE entspricht für Übungen etc derzeit wohl nicht der Realität; man sollte sie jedenfalls durch ein "auf Verlangen" entschärfen.

- 4 -

Zu § 34 Abs 4 sollte klargestellt werden, daß in Fällen, in denen die positive Absolvierung eines schriftlichen Teiles einer Prüfung Voraussetzung für das Antreten zum mündlichen Teil ist, kein Ersatz des schriftlichen Teiles in Betracht kommt.

Zu § 40 Abs 2 sollte geklärt werden, daß und inwieweit auch die Erschleichung einzelner Prüfungen ein Widerrufsgrund ist.